

Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten - Konsolidierungsfonds -

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 23, 44 und 44a der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), der z.Z. in Thüringen geltenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 und 44a LHO sowie des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt die Thüringer Aufbaubank im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur in besonders gelagerten Fällen Umstrukturierungshilfen als Darlehen und stille Beteiligungen zur Unterstützung struktur- oder mittelstandspolitisch bedeutsamer Unternehmen in Thüringen. Die Hilfen können sowohl für (re-)privatisierte ehemalige Treuhandunternehmen als auch für sonstige Unternehmen gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine Maßnahme, mit der vorübergehend ein Unternehmen in Schwierigkeiten gestützt werden kann, welches sich einer erheblichen Verschlechterung seiner Lage gegenüber sieht, die von äußeren, außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeiten stehenden bzw. nicht vorhersehbaren Ereignissen verursacht worden ist.

Die Folgen dieser Ursachen sind erhebliche finanzielle Probleme. Diese sollen durch die Mittel des THA-Konsolidierungsfonds sowie durch Landesmittel einer dauerhaften Lösung zugeführt werden. Hierzu ist ein geprüftes Umstrukturierungs-/Umstellungskonzept erforderlich. Diese Maßnahme soll mit dazu beitragen, den Bestand von Unternehmen mit grundsätzlich positiven Entwicklungschancen am Markt auf Dauer zu ermöglichen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Umstrukturierungshilfen werden (re-)privatisierten und anderen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gewährt.

Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigt und im letzten Wirtschaftsjahr vor Antragstellung einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. DM erzielt oder eine Bilanzsumme von weniger als 20 Mio. DM ausgewiesen hat.

Das betreffende Unternehmen darf sich zu höchstens 25 % in Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahmen gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfe an KMU, EG-ABL C 213/2 vom 19.08.92).

Ausnahmen von o.a. Größenordnungen und Fälle, in denen das Unternehmen in Sektoren tätig ist, für die besondere gemeinschaftliche Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten (Stahl, Schiffbau, Kunstfasern, Kfz-Industrie, Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Kohlebergbau) bedürfen der Einwilligung der EG-Kommission.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das antragstellende Unternehmen hat ein tragfähiges Umstrukturierungs- oder Umstellungskonzept vorzulegen, dessen Realisierung eine dauerhafte Beseitigung der akuten Schwierigkeiten und die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erwarten läßt.

Sofern das Unternehmen kein KMU und auf einem Markt tätig ist, auf dem innerhalb der Europäischen Gemeinschaft strukturelle Überkapazitäten bestehen und sofern ein KMU in einem solchen Markt eine marktbeeinflussende Stellung einnimmt, muß es eine im Verhältnis zur erhaltenen Umstrukturierungshilfe stehende Kapazitätsreduzierung vornehmen.

Das Konzept ist durch beauftragte Sachverständige innerhalb von vier Wochen auf seine Plausibilität zu überprüfen. Der Sachverständige kann empfehlen, Änderungen des Konzeptes vorzunehmen oder Auflagen mit der Kreditvergabe zu verbinden. Zu den Auflagen kann auch die Inanspruchnahme von externer Beratung gehören.

Soweit ein Umstrukturierungskonzept noch nicht abschließend gebilligt ist und dennoch eine sofortige Unterstützung unabweisbar ist, können die benötigten Mittel im unbedingt notwendigen Umfang als Kredit zu Marktkonditionen vorab für bis zu 6 Monate ausgereicht werden.

Die Umstrukturierungshilfen und stille Beteiligungen sollen nach festen Regeln zur Verfügung stehen, wenn und soweit die Kreditgewährungsmöglichkeiten durch die Geschäftsbanken ausgeschöpft sind sowie andere Instrumente des Bundes und des Freistaates nicht ausreichen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Hilfe muß auf das Mindestmaß beschränkt sein, das zur Verwirklichung des bestätigten Konzeptes erforderlich ist. Dazu ist insbesondere sicherzustellen, daß

- das Umstrukturierungskonzept insbesondere die eigenen Beiträge des Unternehmens/ Unternehmers ausweist, etwa durch Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögens, durch Einbringung eigener Finanzmittel oder Sicherheiten.
- dieses Konzept ferner die Beiträge der beteiligten Geschäftsbanken zur Konsolidierung ausweist, insbesondere durch Umschuldung, Stillhalteverpflichtungen bzw. gegebenenfalls einen teilweisen Schuldenerlaß.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Umstrukturierungshilfen werden den Unternehmen zu folgenden Konditionen gewährt:

- Festzinssatz bzw. fester Satz für Beteiligungsentgelte für die gesamte Laufzeit, der sich nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden (Kapital-) Marktzins richtet. Eine Zahlungspflicht besteht nur bis zur Höhe von 50 % des jeweiligen Jahresüberschusses vor Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Zinszahlungen sowie Beteiligungsentgelte, die in einem Jahr nicht entrichtet werden, müssen innerhalb einer Frist von bis zu zweieinhalb Jahren getätigt werden. Diese Frist kann im Ausnahmefall um ein Jahr verlängert werden.

- Tilgungszahlungen, die in einem Jahr nicht entrichtet werden, müssen innerhalb einer Frist von bis zu zweieinhalb Jahren getätigt werden. Diese Frist kann im Ausnahmefall um ein Jahr verlängert werden.
- Der Höchstbetrag muß auf den Betrag begrenzt werden, der für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist. Er soll im Regelfall 2 Mio. DM nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag bis auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. DM angehoben werden (s. Ziffer 3, Abs. 4).
- Die Laufzeit beträgt maximal 10 Jahre für Darlehen und bis zu 6 (5) Jahren für Beteiligungen bis zur Höhe von 2 (5) Mio. DM.
- Die Thüringer Aufbaubank erhält eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des ausgereichten Betrages, die jeweils zum 30.11. für das laufende Kalenderjahr (im ersten Jahr zeitanteilig) eingezogen wird sowie eine einmalige Gebühr von 2 %, die bei Auszahlung des Darlehens bzw. der Beteiligung einbehalten wird.

Im Rahmen des Programms ist eine Besicherung zu wählen, die den Raum für die erforderliche weitere Kreditaufnahme nicht unangemessen einschränkt.

Der Darlehensgeber ist im Sinne des Schreibens der Kommission vom 5.4.1989 (SG (89) D 4328) verpflichtet, seine Regreßforderungen gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen. Danach ist die Inanspruchnahme des Darlehens an bestimmte vertragliche Vorgaben geknüpft, die bis zu einem Vergleichs- oder Konkursverfahren des begünstigten Unternehmens reichen können.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6. Verfahren

Die Beantragung erfolgt formlos bei der

Thüringer Aufbaubank
Postfach 129
99003 Erfurt.

Der Antrag muß in jedem Fall eine Begründung über die Notwendigkeit der Höhe der beantragten Umstrukturierungshilfe (Darlehen oder stille Beteiligung) enthalten.

Die Thüringer Aufbaubank verwaltet die Mittel.

Über die Vergabe der Mittel der THA/BvS entscheidet ein Bewilligungsausschuß, in dem die Thüringer Aufbaubank den Vorsitz führt. Stimmberechtigte Mitglieder dieses Ausschusses sind

- das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur,
- das Thüringer Finanzministerium,
- die Treuhandanstalt/ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Über die Vergabe der Landesmittel entscheidet ein Bewilligungsausschuß, bestehend aus dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (Vorsitz), dem Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Aufbaubank. Stimmberechtigte Mitglieder dieses Ausschusses sind das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur sowie die Thüringer Aufbaubank.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2, 4 Subventionsgesetz vom 29.07.76 (BGBl. I S. 2037).

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel anhand entsprechender aussagefähiger Unterlagen nach. Die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung obliegt der Thüringer Aufbaubank.

Der Antragsteller und die Hausbank haben sich zu verpflichten, dem Thüringer Minister für Wirtschaft und Infrastruktur, der Thüringer Aufbaubank, dem Landesrechnungshof oder von den vorgenannten Stellen Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Der Thüringer Minister für Wirtschaft und Infrastruktur ist gemäß § 44 und der Landesrechnungshof gemäß § 91 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.11.1994 in Kraft.

Erfurt, den 22. JAN. 1996



Franz Schuster
Thüringer Minister
für Wirtschaft und Infrastruktur

583

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen – KMU-Programm

hier: Änderung

Bezug: Veröffentlichung im ThürStAnz Nr. 38/1993 S. 1616–1617

1. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 2. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen (KMU), wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung die Definitionsmerkmale für KMU des jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllt.“

2. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 3. und 4. Absatz gestrichen.

3. Im Punkt 5 „Art, Umfang und Höhe der Förderung“ wird der 2. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Bei der Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie handelt es sich im Regelfall um eine projektbezogene „de minimis“-Beihilfe gemäß der jeweils geltenden Mitteilung der Europäischen Kommission über „de minimis“-Beihilfen.“

4. Im Punkt 5 „Art, Umfang und Höhe der Förderung“ wird der 3. Absatz gestrichen.

5. Im Punkt 6 „Verfahren“ wird der 1. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Die Anträge sind formlos über die Hausbank bei der
Thüringer Aufbaubank
Postfach 129
99003 Erfurt
einzureichen.“

Erfurt, 17.10.1996

Franz Schuster
Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur

Erfurt, 23.10.1996

Az.: 27.4.2.02

ThürStAnz Nr. 45/1996 S. 2000

584

Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Sicherung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen – KMU-Investitionsprogramm

hier: Änderung

Bezug: Veröffentlichung im ThürStAnz Nr. 14/1994 S. 948–949

1. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 2. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen (KMU), wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung die Definitionsmerkmale für KMU des jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllt.“

2. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 3. und 4. Absatz gestrichen.

3. Im Punkt 6 „Verfahren“ wird der 1. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Die Anträge sind formlos über die Hausbank bei der
Thüringer Aufbaubank
Postfach 129
99003 Erfurt
einzureichen.“

Erfurt, 17.10.1996

Franz Schuster
Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur

Erfurt, 23.10.1996

Az.: 27.4.2.02

ThürStAnz Nr. 45/1996 S. 2000

585

Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Konsolidierungsfonds –

hier: Änderung

Bezug: Veröffentlichung im ThürStAnz Nr. 7/1996 S. 388–390

1. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 2. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen (KMU), wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung die Definitionsmerkmale für KMU des jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllt.“

2. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 3. Absatz gestrichen.

Erfurt, 17.10.1996

Franz Schuster
Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur

Erfurt, 23.10.1996

Az.: 27.4.2.02

ThürStAnz Nr. 45/1996 S. 2000

586

Richtlinie zum Thüringer Darlehensprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

hier: Änderung

Bezug: Veröffentlichung im ThürStAnz Nr. 7/1996 S. 390–391

1. Im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ wird der 2. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen (KMU), wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung die Definitionsmerkmale für KMU des jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllt.“

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

613

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Thüringen.

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in Erfurt zugestimmt und Herrn Dr. Jürgen Bohn am 25.10.1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Staatskanzlei
Erfurt, 01.11.1996
Az.: 16/Qui - 0144
ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2067

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

614

Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Konsolidierungsfonds –

Die im ThürStAnz Nr. 7/1996 S. 388–390 vom 19.02.1996 veröffentlichte Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur wird wie folgt geändert:

a) Punkt 3. (Zuwendungsempfänger) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umstrukturierungshilfen werden (re-)privatisierten und anderen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des verarbeitenden Gewerbes gewährt; Unternehmen des Baugewerbes, des Baunebengewerbes sowie der Bereiche Handel, Dienstleistung und Verkehr werden nicht gefördert.“

b) Punkt 5. (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zinszahlungen sowie Beteiligungsentgelte, die in einem Jahr nicht entrichtet werden, müssen – abgesehen von einer Freistellung während des Anlaufzeitraums des Restrukturierungsprozesses von zweieinhalb Jahren – spätestens im Folgejahr entrichtet werden.“

bb) Satz 4 wird gestrichen..

Die Änderungen zu a) und b) treten rückwirkend zum 01.11.1994 in Kraft und gelten rückwirkend für alle vorliegenden Anträge.

Erfurt, 24.10.1996

Franz Schuster
Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
Erfurt, 28.10.1996
Az.: 2.05 - 34.3.1.
ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2067

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESUNDHEIT

615

Richtlinie des Landesprüfdienstes der Sozialversicherung im Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit über die Erstattung der Kosten für die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 274 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 274 Absatz 2 Satz 2 und des § 281 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit das Verfahren bei der

Erstattung der Kosten für die Prüfungen nach den vorgenannten Vorschriften. Die Richtlinie gilt unmittelbar nur für die mit der Prüfung beauftragte oberste Landesbehörde. Im Interesse der Durchführung eines gleichmäßigen und wirtschaftlichen Abrechnungsmodus wird den Trägern der Selbstverwaltungskörperschaften empfohlen, sich diesem Verfahren anzuschließen.

§ 1 Allgemeines

Die Kosten, die durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach §§ 274, 281 SGB V entstehen, haben die landesunmittelbaren Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu tragen.